

## Belehrung für ehrenamtliche Lernbegleiter/innen

**EHRENAMTLICHE  
NACHHILFE** in Konstanz

 Tintenklecks e.V.

Gemäß § 72 a des achten Sozialgesetzbuche – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sollen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarung mit Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen sicherstellen, dass Personen, die nach einer der dort genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind von der Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen sind.

Zu diesem Zweck fordert der Verein ab sofort jedes Neumitglied, das künftig einen Minderjährigen lernbegleitend betreut auf, ein **erweitertes Führungszeugnis** nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) bei Frau Sybille Mühleisen in Raum D419 vorzulegen. Dieses Führungszeugnis ist kostenfrei, die Bestätigung des Trägers bzw. Vereins (Anlage 1) gilt als Nachweis für den gebührenfreien Antrag bei der zuständigen Stelle. Das Führungszeugnis muss innerhalb von drei Monaten vorgelegt werden, ansonsten darf es nicht mehr akzeptiert werden. Es ist längstens fünf Jahre gültig

Tintenklecks e.V. geht davon aus, dass Du im Hinblick auf die in § 72 a SGB VIII genannten Straftatbestände unbelastet bist. Dies bestätigst Du gegenüber Tintenklecks e.V. mit der Unterschrift unter diesem Schreiben und erklärst, ein solches erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Zudem versicherst Du mit Deiner Unterschrift, dass Du nicht Mitglied in der Scientology Church bist.

Du hast dich gegenüber den von Dir betreuten Schüler/innen stets vorbildlich und korrekt zu verhalten. Die im Rahmen der Tätigkeit erhaltenen vertraulichen Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen weitergegeben und ansonsten nicht weiterverwendet werden.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Lernbegleiter/in

**Die in § 72a SGB VIII genannten Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB) im Überblick:**

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht	§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 174	Sexueller Mißbrauch v. Schutzbefohlenen	§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 174a	Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen	§ 181a	Zuhälterei
§ 174b	Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung	§ 182	Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen
§ 174c	Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses	§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 176	Sexueller Mißbrauch von Kindern	§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 176a	Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern	§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 176b	Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge	§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 177	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	§ 184c	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Tele-dienste
§ 179	Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen	§ 184d	Ausübung der verbotenen Prostitution
		§ 184e	Jugendgefährdende Prostitution
		§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen